

Urteil mit Anmerkung

AG Rheinbach, §§ 223 I, 230, 316 I und II, 53, 69, 69a StGB

Freiheitsstrafe wegen Körperverletzung durch Stalking

Urteil des AG Rheinbach v. 9.3.2005, 15 DS 332 Js 206/04 – 519/04 nebst Bewährungsbeschluss vom 9.3.2005

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat nach dem Abitur ein Maschinenbaustudium begonnen, dies jedoch nicht abschließen können. Er hat eine Ausbildung als Feinmechaniker absolviert und danach zeitweise als Handelsvertreter gearbeitet. Seit 1997 ist er als Projektmanager bei der Fa. [...] tätig. Der Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Er verdient nach eigenen Angaben monatlich netto 2.160 Euro. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

In der Hauptverhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

I.

Der Angeklagte hatte bis etwa Februar 2003 eine Liebesbeziehung zu der Zeugin B. Die Zeugin B. ist Mutter von drei minderjährigen Kindern, sie war zu Beginn der Beziehung noch verheiratet. Etwa im Februar 2003 teilte die Zeugin B. dem Angeklagten unmißverständlich mit, dass sie die Beziehung nicht fortsetzen und auch keinen Kontakt zu ihm mehr haben möchte. Der Angeklagte war nicht in der Lage, die Beendigung dieser Beziehung zu akzeptieren, und begann nunmehr, die Zeugin B. sowohl durch ständige Telefonanrufe als auch durch persönliche Präsenz derart zu belästigen, dass diese ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte.

Der Angeklagte hielt sich in ständig in M. in unmittelbarer Nähe des Hauses der Zeugin B. auf, folgte ihr im August 2003 an den Urlaubsort in Schleswig-Holstein, traf sie in der Kirche Sankt Johannes in [...] und in verschiedenen Geschäften und ließ der Zeugin in einem Falle einen Strauß Blumen vor die Haustür legen. Wegen der einzelnen Vorfälle

wird auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft B. Bezug genommen.

Auf Antrag der Zeugin B. kam es zu zwei Zivilverfahren vor dem Amtsgericht in Rheinbach. In dem Verfahren 5 C 233/03 wurde dem Angeklagten durch Beschluss vom 17.7.2003 aufgegeben, es zu unterlassen, sich in der Nähe des Hauses der Zeugin B. aufzuhalten bzw. sich ihr und ihren Kindern zu nähern und diese zu verfolgen sowie die Zeugin B. telefonisch zu belästigen. Im Rahmen dieses Verfahrens kam es zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 500 Euro, was der Angeklagte jedoch bis heute nicht bezahlt hat.

In dem Verfahren 5 C 378/03 wurde durch Beschluss [...] dem Angeklagten nach dem Gewaltschutzgesetz verboten, sich in der katholischen Kirche Sankt Johannes aufzuhalten, sich der Zeugin B. und deren Kindern auf 20 m Entfernung nicht zu nähern sowie die Zeugin B. und deren Kinder nicht zu verfolgen und keinen Kontakt zu der Zeugin und deren Kindern aufzunehmen. Auch im Rahmen dieses Verfahrens wurde gegen den Angeklagten ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.200 Euro festgesetzt, was der Angeklagte ebenfalls noch nicht bezahlt hat.

Trotz dieser gerichtlichen Anordnungen setzte der Angeklagte die Verfolgung und Belästigung der Zeugin B. fort, versuchte ständig mit ihr telefonisch und per SMS Kontakt aufzunehmen und hielt sich auch ständig in M. auf, mit dem Ziel die Zeugin B. persönlich zu treffen. Dem Angeklagten war aus den Zivilverfahren bekannt, dass die Zeugin B. aufgrund dieses Verhaltens bereits ärztliche Hilfe in Anspruch genommen hatte, wobei der Angeklagte diese Atteste als Gefälligkeitsatteste abqualifizierte. Die Zeugin B. mußte sich in ärztliche Behandlung begeben bei ihrem Hausarzt, Herrn [...], sowie später auch bei der Fachärztin Frau [...]. Frau [...], Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin, stellte fest, dass es bei der Zeugin B. aufgrund der extremen psychischen Belastung durch „Stalking“ zu einem ausgeprägten psychosomatischen Beschwerdebild mit Schlafstörungen und vegetativen Störungen gekommen sei. Aufgrund der langanhaltenden Belästigungen durch den Angeklagten kam es bei der Zeugin B. zu depressiven Symptomen, die medikamentös behandelt werden mußten. Auch der Hausarzt der Zeugin B. Herr [...] stellte fest, dass es bei der Zeugin B. aufgrund der erheblichen Belastungssituation zu massiven psychosomatischen Störungen wie Konzentrationsschwäche, Schlafstörungen und Panikattacken gekommen sei.

Etwa im Mai 2004 hatte der Angeklagte eine Frau [...] aus [...] kennengelernt. Nachdem diese Frau die Beziehung zu dem Angeklagten beendet hatte, verfolgte er sie in ähnlicher Weise wie die Zeugin B., so dass am 4.8.2004 vom Amtsgericht [...] eine einstweilige Verfügung erlassen wurde, wonach dem Ange-

klagten untersagt wurde, die Antragstellerin, Frau [...], zu belästigen und jeglichen Kontakt zu ihr aufzunehmen. Der Angeklagte hielt sich auch daran nicht, sondern verfolgte weiterhin Frau [...], so dass diese bei der Polizei Strafanzeige erstattete. Die Ermittlungsverfahren sind in Hinblick auf das vorliegende Verfahren gemäß § 154 StPO eingestellt worden.

II.

Am 10.10.2004 gegen 4.05 Uhr befuhr der Angeklagte in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand mit dem Pkw der Marke [...] die Aachener Straße in Höhe des jüdischen Friedhofs. Die um 5.22 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,11 Promille. [...]

Der Angeklagte hat sich hinsichtlich der Tat zum Nachteil der Zeugin B. im wesentlichen dahingehend eingelassen, dass er diese Zeugin nicht verfolgt habe, er habe lediglich versucht, eine Aussprache mit ihr zu finden. Im übrigen habe er sich genau an die Vorgaben aus den gerichtlichen Beschlüssen aus den beiden Zivilverfahren gehalten.

Hinsichtlich der Trunkenheitsfahrt hat der Angeklagte sich dahingehend eingelassen, dass infolge des fehlenden Arztberichtes auch das Ergebnis der rechtsmedizinischen Blutuntersuchung nicht verwertbar sei. Möglicherweise seien die Blutröhrchen auch vertauscht worden.

Das Gericht ist aufgrund des Ergebnisses der Hauptverhandlung, insbesondere der glaubhaften

Aussage der Zeugin B. und den Feststellungen der sachverständigen Zeugen [...] davon überzeugt, dass der Angeklagte nach Beendigung der Beziehung die Zeugin B. ständig durch seine persönliche Präsenz und versuchte Telefonkontakte derartig belästigt hat, dass dadurch bei der Zeugin B. psychische und dann auch körperliche Krankheitssymptome aufgetreten sind, die ärztlich behandelt werden mußten. Die Zeugin B. hat bei ihrer Vernehmung die Einzelheiten nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, das Gericht hat keinen Zweifel, dass diese Zeugin die Wahrheit gesagt hat. Die als sachverständige Zeugen gehörten Ärzte [...] haben in der Hauptverhandlung, nachdem sie von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden worden sind, die Krankheitssymptome bei der Zeugin B. eingehend und nachvollziehbar geschildert, so dass auch insoweit kein Zweifel besteht, dass sich aufgrund des massiven Verhaltens des Angeklagten bei der Zeugin B. massive psychische und körperliche Krankheitssymptome entwickelt haben. [...]

Der Angeklagte hat sich strafbar gemacht wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Zeugin B. und wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

Der Angeklagte hat die Zeugin B. nach Beendigung der Beziehung ständig verfolgt und belästigt, so dass dadurch bei der Zeugin B. eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung entstanden ist. Der Tatbestand der Körperverletzung ist somit erfüllt. Der Angeklagte hat auch vorsätzlich gehandelt, weil er die Verletzungen bei der Zeugin B. zumindest billigend in Kauf genommen hat. Dem Angeklagten war aus den Zivilverfahren insbesondere aus den dort vorgelegten ärztlichen Attesten, bekannt, dass die Zeugin B. aufgrund des Verhaltens des Angeklagten ärztliche Hilfe in Anspruch genommen hatte, so dass er zumindest damit rechnen musste, dass bei der Zeugin bei der Fortsetzung seiner Verhaltensweise erhebliche gesundheitliche Schäden entstehen können. Gleichwohl hat der Angeklagte trotz der in den beiden Zivilverfahren getroffenen gerichtlichen Anordnungen die Verfolgung der Zeugin B. fortgesetzt, so dass er damit auch die weiteren Verletzungen bei der Zeugin B. in Kauf genommen hat.

In der Hauptverhandlung ist die Strafverfolgung gem. § 154 a StPO auf die Körperverletzung beschränkt worden, so dass wegen der Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz keine Verurteilung erfolgt ist.

Das Gesetz sieht für die Körperverletzung Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vor, für die fahrlässige Trunkenheit im Verkehr Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Bezüglich der Körperverletzung hat das Gericht gemäß § 21 StGB zugunsten des Angeklagten eine

verminderte Schuldfähigkeit und damit eine Verschiebung des Strafrahmens gemäß § 49 Abs. 1 StGB angenommen. Der Angeklagte hat nicht nur die Zeugin B. massiv verfolgt, sondern auch eine weitere Frau, die er danach kennengelernt hatte. Das Verhalten des Angeklagten war derart außergewöhnlich, dass darin eine massive Persönlichkeitsstörung zum Ausdruck kommt. Nach dem Auftreten in der Hauptverhandlung war jedoch von einer Schuldunfähigkeit des Angeklagten gem. § 20 StGB unter keinen Umständen auszugehen. Der Angeklagte war in der Lage, sich anhand detaillierter Aufzeichnungen zu verteidigen, so dass das Gericht zu seinen Gunsten allenfalls eine verminderte Schuldfähigkeit annehmen konnte.

Hinsichtlich der Körperverletzung hält das Gericht die Verhängung einer Geldstrafe nicht mehr für ausreichend, weil das Verhalten des Angeklagten in Bezug auf die Zeugin B. derart langandauernd, intensiv und rücksichtslos war, so dass er dadurch auch die psychische Verletzung der Zeugin B. in Kauf genommen hat. Das Gericht hält deshalb die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Angeklagten für erforderlich. Dabei ist auch berücksichtigt worden, dass der Angeklagte die Verletzungen der Zeugin B. sicherlich nicht direkt beabsichtigt hat, jedoch war sein Verhalten derart uneinsichtig und selbststüchtig, so dass dem nur mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe begegnet werden kann.

Bei der Strafzumessung konnte zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, dass er bislang noch nicht bestraft worden ist, und dass er, jedenfalls gegen Ende der Hauptverhandlung, Unrechtseinsicht gezeigt hat. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände hält das Gericht für die Körperverletzung eine Einsatzstrafe von 6 Monaten für tat- und schuldangemessen. [...]

Gemäß § 56 Abs. 1 StGB konnte die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, weil nunmehr die Hoffnung besteht, dass der Angeklagte von seinem Tun ablässt und vor allen Dingen sich nunmehr in fachärztliche Behandlung begeben wird. Das Gericht hat jedenfalls gegen Ende der Hauptverhandlung den Eindruck gewonnen, dass der Angeklagte nunmehr eingesehen hat, was er durch sein Verhalten bei der Zeugin B. angerichtet hat. Es bleibt zu hoffen, dass er für sich selber die Erkenntnis gewonnen hat, dass auch bei ihm eine psychische Störung vorliegt, die fachärztlich behandelt werden müßte. [...]

Bewährungsbeschluss:

1. Die Bewährungszeit beträgt 3 Jahre.
2. Der Verurteilte hat sich in der Bewährungszeit straffrei zu führen und jeden Wohnungswechsel sofort dem Gericht [...] mitzuteilen.

3. Der Verurteilte wird angewiesen:

- a) das Gebiet der Stadt M. während der Bewährungszeit nicht zu betreten,
- b) keinerlei Kontakt zu der Zeugin B. und deren Kindern aufzunehmen und jegliches Zusammentreffen zu vermeiden.

Mitgeteilt von RAin Martina Lörsch

Anmerkung

Das rechtskräftige Strafurteil des AG Rheinbach beendete für die Geschädigte eine Situation, in der sie über einen Zeitraum von zwei Jahren ständiger Belästigung und Verfolgung durch den Angeklagten ausgesetzt war. Das der Anklage zugrunde liegende Stalking bestand neben den in der Sachverhaltsschilderung erwähnten Verfolgungen, der ständigen Anwesenheit vor dem Haus der Geschädigten und den Telefonanrufen, die anonym getätigt wurden, in fast täglicher Versendung von bis zu 20 SMS und verschiedenlichen Fax-Schreiben. Zwei von der Geschädigten beantragte Geheimnummern hatte der Angeklagte herausgefunden, eine Fangschaltung zeigte auf, dass die anonymen Telefonanrufe ausschließlich aus verschiedenen Telefonzellen erfolgten. Auch die SMS wurden über öffentliche Telefonzellen verschickt, so dass eine unmittelbare Verbindung zu dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden konnte. Die Geschädigte hatte mit allen ihr zur Verfügung stehenden zivilrechtlichen Mitteln versucht, ihre Zwangslage zu beenden. Ein erstes einstweiliges Verfügungsverfahren wurde aufgrund angeblicher Einsicht des Angeklagten mit einem Vergleich abgeschlossen, in dem der Antragsgegner sich verpflichtete, keinerlei Kontakt zur Antragstellerin aufzunehmen. Einige Tage später verfolgte er sie und ihre Kinder in ihren Urlaubsort, der ihm aufgrund der früheren Beziehung bekannt war. Daraufhin erwirkte die Geschädigte trotz des bestehenden Vergleichs eine einstweilige Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz, in der mit Hilfe eines Stadtplans eine genau bestimmte Schutzzone festgelegt war, in der sich der Angeklagte nicht aufhalten durfte. Es folgten weiterhin Telefonanrufe und SMS, der Angeklagte hielt sich jedoch nicht mehr unmittelbar vor oder hinter dem Haus der Geschädigten auf. Stattdessen bewegte er sich am Rande der Schutzzone und passte dort die Geschädigte ab, da ihm dies seiner Ansicht nach nicht verboten war. Polizeiansprache und Ordnungsgeld ließen ihn unbeeindruckt. Daraufhin wurde eine neue einstweilige Anordnung mit erweiterter Schutzzone, in der auch Kirche und Einkaufsstraße inbegriffen waren, erwirkt.

Die anfängliche Vollstreckung aus dem Vergleich hatte sich als äußerst mühsam erwiesen, da sowohl gegen die Androhung als auch gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes alle zur Verfügung stehenden

Rechtsmittel eingelegt worden waren. Bis zur Rechtskraft des ersten Ordnungsgeldbeschlusses aufgrund Verstößen gegen die erste einstweilige Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz dauerte es wiederum sieben Monate, da auch hier alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden. Auch gegen die jeweiligen einstweiligen Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz selbst wurde Widerspruch und gegen die Urteile Berufung eingelegt. Seinem Ansinnen, über die gerichtlichen Verfahren unmittelbaren Kontakt zur Geschädigten zu erlangen, konnte nur dadurch abgeholfen werden, dass die Geschädigte, nach Absprache mit den Richtern, den Verhandlungen selber fernblieb.

Da die Geschädigte alle Vorfälle protokollierte und die empfangenen SMS speicherte und diese immer wieder zur Anzeige brachte, einmal nach massiver Verfolgung in ihrer Verzweiflung auch persönlich die Staatsanwaltschaft aufsuchte, wurde im April 2004 die Wohnung des Angeklagten durchsucht und sein PkW, mit dem er sich zum Wohnort der Geschädigten begab, beschlagnahmt.

Im Sommer 2004 nahmen die Belästigungen und Verfolgungen kurzzeitig ab, da nunmehr eine andere Frau primäres Opfer des Angeklagten war. Da die Geschädigte in dieser Zeit etwas aufatmen konnte, trafen sie die erneut einsetzenden Belästigungen umso härter, sie verlor nun fast jeglichen Mut und litt unter depressiven Symptomen. Auch die drei minderjährigen Kinder der Geschädigten litten mittlerweile unter Schlafstörungen und Angstzuständen.

In der dem Urteil zugrunde liegenden Anklageschrift waren sämtliche Belästigungen und Nachstellungen als eine Körperverletzungshandlung und zusätzlich die einzelnen Taten inkl. der Telefonanrufe und SMS als 236 Verstöße nach § 4 GewSchG angeklagt. Dies eröffnete in der Hauptverhandlung sowohl einen gewissen Verhandlungsspielraum für Einstellungen als auch die Möglichkeit einer Verurteilung ohne Nachweis jeder einzelnen Handlung. Für den Nachweis des subjektiven Tatbestandes war das frühe Einbringen ärztlicher Atteste in den Zivilverfahren von großem Vorteil.

Außerordentlich beachtlich ist, dass der Angeklagte als Ersttäter zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten für die durch das Stalking verursachte Körperverletzung verurteilt wurde, obgleich das Gericht zu seinen Gunsten eine verminderte Schuldfähigkeit aufgrund einer möglichen Persönlichkeitsstörung annahm. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe wurde zur Einwirkung auf den Angeklagten für erforderlich erachtet. So konnte auch der Bewährungsbeschluss ergehen, der für die Geschädigte nunmehr eine weit aus größere Schutzzone ausweist als dies zivilrechtlich erwirkt werden konnte. Der Verurteilte wurde angewiesen, das Gebiet des Wohnortes der Zeugin, die Stadt ..., während der Bewährungszeit nicht zu

betreten und keinerlei Kontakt zu ihr und ihren Kindern aufzunehmen sowie jegliches Zusammentreffen zu vermeiden. Da tateinheitlich noch ein Straßenverkehrsdelikt angeklagt war, weshalb der Angeklagte zusätzlich zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt wurde, betrug die Gesamtfreiheitsstrafe schließlich 6 Monate und 2 Wochen. Das Strafurteil führte zu einer deutlichen Beruhigung der Situation. So konnte außergerichtlich eine Zahlung der vierstelligen Kosten der Zivilverfahren, die von der Geschädigten verauslagt worden waren, bewirkt werden und die Geschädigte fühlt sich nicht mehr verfolgt und ihrem Lebenskreis eingeschränkt, obgleich sie vereinzelt immer noch anonyme Anrufe oder SMS erhält, dies aber keinesfalls vergleichbar mit der vorangegangenen zweijährigen Belastungssituation. Darüber hinaus schaffte die Presseberichterstattung Öffentlichkeit für das Problem Stalking.

Martina Lörsch